

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 58/11 B

L 1 R 301/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 28 R 294/05 (SG Osnabrück)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. Januar 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu be-
willigen und Rechtsanwalt K. aus F. beizuordnen, wird ab-
gelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Beschluss vom 21.1.2011 hat es das LSG Niedersachsen-Bremen im Überprüfungsverfahren abgelehnt, die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin eine bereits bewilligte Witwenrente auszusahlen. Nach Zustellung am 1.2.2011 hat der Bevollmächtigte der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss am 18.2.2011 Beschwerde zum BSG eingelegt und am 1.4.2011 zwei weitere Schriftsätze eingereicht: Mit dem ersten hat er Prozesskostenhilfe beantragt "und zur Begründung auf beiliegenden Entwurf der Beschwerdebegründung Bezug genommen". Im zweiten Schriftsatz wird unter der Überschrift "Entwurf zum Prozesskostenhilfeantrag" die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie weder frist- noch formgerecht begründet worden ist. Sie ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen.
- 3 1. Gemäß § 160a Abs 2 Satz 1 SGG ist die Nichtzulassungsbeschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Der Beschluss des LSG, der einem Urteil gleichsteht, ist dem Bevollmächtigten der Klägerin (§ 73 Abs 6 Satz 5 SGG) am 1.2.2011 - mit zutreffender Rechtsmittelbelehrung (§ 66 SGG) - gegen Empfangsbekanntnis (§ 63 Abs 2 Satz 1 iVm § 174 Abs 1 und 4 Satz 1 ZPO) im Inland wirksam zugestellt worden. Damit begann die zweimonatige Beschwerdebegründungsfrist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) am 2.2.2011 (§ 64 Abs 1 SGG) und lief am Freitag, den 1.4.2011 ab (§ 64 Abs 2 Satz 1 SGG). Bis zum Fristablauf ist aber nur ein Entwurf der Beschwerdebegründung als Anlage zum Prozesskostenhilfeantrag eingegangen. Die gesetzliche Begründungsfrist lässt sich jedoch keinesfalls mit einem bloßen Entwurf wahren, der erst später zur endgültigen Beschwerdebegründung ausgearbeitet, verbessert oder ergänzt werden soll.
- 4 Soweit die Klägerin die Kosten für ihre Prozessvertretung vor dem BSG nicht aufbringen konnte, war sie jedenfalls nicht aus diesem Grund gehindert, die Beschwerde rechtzeitig zu begründen. Denn sie war bereits bei Einlegung der Beschwerde durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten (§ 73 Abs 4 Satz 2 iVm Abs 2 Satz 1 SGG). Aus der Beschwerdeschrift ergibt sich kein Anhalt für eine Einschränkung der anwaltlichen Vertretung. Bringt aber der Prozessbevollmächtigte, nachdem er Beschwerde eingelegt hat, gegenüber dem Gericht nicht zum Ausdruck, dass er seine Vertretung auf die Einlegung der Beschwerde beschränkt wissen will, so muss er die gesetzliche Frist für die Begründung der



Beschwerde beachten und einhalten (vgl BSG SozR Nr 10 zu § 67 SGG; SozR 1500 § 160a Nr 8; Beschlüsse vom 29.9.1993 - 11 RAr 39/93 - Juris RdNr 16 und vom 22.9.2003 - B 9 VG 18/03 B - Juris RdNr 3). Andernfalls treffen die Folgen der Fristversäumnis gemäß § 73 Abs 6 Satz 6 iVm § 85 Abs 2 ZPO seine Mandantin (vgl BSGE 11, 158, 160). Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat nirgendwo zum Ausdruck gebracht, dass seine Vertretung mit der Einlegung der Beschwerde ende.

- 5 2. Dessen ungeachtet erfüllt der zweite Schriftsatz vom 1.4.2011, der als "Entwurf zum Prozesskostenhilfeantrag" betitelt ist, nicht die Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, weil darin kein Zulassungsgrund formgerecht darlegt oder bezeichnet worden ist.
- 6 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 7 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).
- 8 Die Klägerin hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
 - a) "ob § 22b Abs 1 Satz 1 des FRG überhaupt in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgründe der gesetzlichen Rentenversicherung vom 21.07.2004 anwendbar ist",
 - b) "ob gemäss § 100 Abs. 1 BVFG Personen, die neben ihrer Spätaussiedlereigenschaft auch Vertriebene sind und die gleichzeitig als 'Heimkehrer, Verschleppte und Verfolgte des Nationalsozialismus' sind, sich auf altes Recht berufen können",
 - c) "ob Versicherungszeiten nach § 15 FRG ab dem Zeitpunkt, ab dem davon ausgegangen werden kann, dass der Gesetzgeber das 'Eingliederungsprinzip' verlassen hat, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 250 SGB VI (Heimkehrer, Verschleppte, Kriegsgefangene usw.) als Versicherungspflichtzeiten angesehen werden können oder nicht",



- d) "ob zwar € 250 SGB VI in diesen Verfahren nur über das BVFG aufgrund der Gesamtbewertung zu einer Rente führt oder ob in solchen Fällen unabhängig vom Vertriebenenstatus im Falle des Deutschen geprüft werden muss, welche Rentenansprüche aufgrund seiner Heimkehrer-, Vertriebenen- und Verschlepteneigenschaft bestehen",
- e) "ob die nach dem FRG erworbenen Rentenanwartschaften von Zusatzprotokoll Nr. 1 Art. 1 der EMRK und von der Europäischen Menschenrechtscharta geschützt sind oder nicht",
- f) "ob die Rentenanwartschaften, die durch die Gleichstellung der Versicherungszeiten eines Vertriebenen, die er während seines Vertreibungszustandes im Ausland geleistet hat mit Inlandszeiten von dem Grundrecht auf Eigentum geschützt sind oder nicht",
- g) "ob die durch das Fremdrechtenrecht erworbenen Rentenansprüche Sozialversicherungsansprüche im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sind oder ob es sich um Sozialhilfe oder Grundsicherungsansprüche handelt, die nicht unter die von der Sozialcharta vorgesehenen Garantien und nicht unter den Eigentumsschutz fallen" und
- h) "ob die Diskriminierung einer Deutschen oder eines Deutschen, der mit einem Fremdrechtenberechtigten verheiratet gewesen ist, keine oder geringere Ansprüche auf Witwenrenten aus den Rechten des Verstorbenen hat oder nicht".

9 Es kann offen bleiben, ob die Klägerin damit die Auslegung bzw Anwendbarkeit revisibler (Bundes-)Normen oder ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht hinreichend konkret in Frage gestellt hat. Jedenfalls legt sie nicht ausreichend dar, dass die aufgeworfenen Fragen im angestrebten Revisionsverfahren jeweils klärungsfähig (entscheidungserheblich) wären. Hierzu hätte aufgezeigt werden müssen, dass gerade ausgehend von dem Sachverhalt, den das LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellt hat (§ 163 SGG), im künftigen Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfenen Fragen zu entscheiden wäre und an welcher konkreten Stelle der vorzunehmenden rechtlichen Prüfung dies jeweils zu geschehen hätte. Die Begründung schweigt bereits dazu, ob sich der von ihr bruchstückhaft mitgeteilte Sachverhalt überhaupt auf den vom LSG festgestellten berufen will und ggf mit diesem ganz oder teilweise identisch ist. Da jedenfalls die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts nicht geeignet ist, die mangelnde Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren und es andererseits nicht dem Beschwerdegericht obliegt, die angegriffene Entscheidung selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potenziellen Entscheidungsrelevanz der Rechtsfragen schon deshalb von vornherein ausgeschlossen.

10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).

11 3. Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, ist der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt K. aus F. abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1, § 121 Abs 1 ZPO).

12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

